

# AGB zu ladekarte und ladeapp

Fassung April 2021

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner und externen Roaming-partner des ladenetz.de-Verbunds durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH und dem Kunden geschlossen. Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH bietet dem Kunden zwei Möglichkeiten für die Beladung seines Elektrofahrzeugs an, die unter Ziffer 2 (Ladekarte) und Ziffer 3 (Ad-Hoc-Laden via ladeapp) beschrieben werden.

## 2. Ladekarte

### 2.1 Allgemeines zur Ladekarte

(1) Der Kunde hat die Möglichkeit unter [www.stadtwerke-neuss.de](http://www.stadtwerke-neuss.de) die Ladekarte anzufordern. Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH schickt dem Kunden anschließend die Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Vertragsnummer (Contract-ID) zu.

(2) Mit der von der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH überlassenen PIN-Nummer und der Vertragsnummer (Contract-ID) kann sich der Kunde im Portal unter <https://stadtwerkeneuss.emobilitycloud.com> registrieren. Unmittelbar nach erfolgreichem Registrierungsvorgang erhält der Kunde von der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH eine E-Mail über die Freischaltung der Ladekarte. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Freischaltung.

(3) Mit der Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle von der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH betriebenen E-Ladesäulen, alle E-Ladesäulen von Kooperationspartnern des ladenetz.de-Verbunds sowie alle E-Ladesäulen der externen Roaming-Kooperationspartner von ladenetz.de zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Eine Übersicht über die nutzbaren E-Ladesäulen ist unter [www.ladenetz.de](http://www.ladenetz.de) ersichtlich.

(4) Die Ladekarte bleibt Eigentum der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH. PIN-Nummer und Vertragsnummer (Contract-ID) sind vom Kunden sorgfältig und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Vertragsnummer (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Mit Meldung des Verlusts sperrt die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH die bisherige Ladekarte umgehend. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 16,81 Euro (netto) bzw. 20,00 Euro (brutto). Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(5) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine im Portal hinterlegten Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, ändert er diese im Portal oder teilt die Änderungen der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH per E-Mail ([laderechnung@stadtwerke-neuss.de](mailto:laderechnung@stadtwerke-neuss.de)) mit.

(6) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

### 2.2 Ablauf eines Ladevorgangs mit der Ladekarte

(1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.

(2) Der Kunde authentifiziert sich mit der Ladekarte (RFID-Karte) an der E-Ladesäule.

(3) Nach erfolgreicher Autorisierung verbindet der Kunde das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß nach Angaben des Kfz-Herstellers mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

(4) Nach erfolgreichem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel an der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug.

### 2.3 Preise der Ladekarte

(1) Der Kunde entrichtet ab Freischaltung der Ladekarte für die Bereitstellung der Nutzungsmöglichkeit von E-Ladesäulen einen monatlichen Grundpreis, unabhängig von der Nutzung der E-Ladesäulen. Zudem fällt pro Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die

geladene Energiemenge (Ladekosten für AC (Wechselstromladen) oder DC (Gleichstromladen) an. Abrechnungsrelevant ist die gesamte Lademenge des einzelnen Ladevorgangs an der jeweiligen Ladesäule.

(2) Die Preise kann der Nutzer seinem Tarif im internen Bereich (<https://stadtwerke-neuss.emobilitycloud.com>) entnehmen.

(3) Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH bzw. deren Dienstleister rechnet die Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Der Kunde erhält die Rechnungen über das Portal und wird per E-Mail über neue Rechnungen im Portal informiert. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem von der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und per SEPA-Lastschriftverfahren/Kreditkarte von dem vom Kunden in seinem Portal angegebenen Konto abgebucht. Bei Zahlungsverzug ist die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH berechtigt, nach erfolgter Mahnung und 14-tägiger Frist die Ladekarte zu sperren.

(4) Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung, in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(5) Gegen Ansprüche der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## **2.4 Vertragslaufzeit -Ladekarte**

(1) Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte durch die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH und hat eine Vertragslaufzeit von drei Monaten. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere drei Monate, sofern der Kunde den Vertrag nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH wird die Ladekarte ab dem bestätigten Kündigungstermin sperren.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der Ladekarte behält sich die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH zurückzugeben.

(4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform. Ein Abmelden und Auflösen eines bestehenden Kundenkontos im Portal gilt nicht als Kündigung, sondern lediglich als Zusatz zur Kündigung.

## **3. Ad-hoc-Laden via ladeapp**

### **3.1 Allgemeines zur ladeapp**

(1) Mit der ladeapp gewährleisten die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen von der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH betriebenen E-Ladesäulen, indem auch Spontankunden die Benutzung der E-Ladesäulen ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH betriebenen E-Ladesäulen ist unter [www.stadtwerke-neuss.de](http://www.stadtwerke-neuss.de) einsehbar.

(2) Der Kunde kann mit Hilfe der App nach Ladesäulen suchen, nach bestimmten Ladesäulen filtern, Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z.B. Google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

### **3.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der ladeapp**

(1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.

(2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

(3) Der Kunde initiiert den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der E-Ladesäule.

(4) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der ladeapp (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur ladeapp direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde auch den Ladevorgang via Webnutzung starten.

(5) In der ladeapp kann der Kunde sein gewünschtes Zahlungsmedium (z.B. Kreditkarte)

hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.

(6) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang.

(7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der ladeapp nachzuverfolgen.

(8) Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per E-Mail übersandt.

(9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm angegebenen Zahlungsmittel.

### **3.3 Preise für das Ad-Hoc-Laden**

Die Preise können der App oder der Zahlungsfunktion via Web entnommen werden. Diese können je nach Ladepunkt voneinander abweichen.

### **4. Benutzung der E-Ladesäulen**

(1) Der Kunde wird die E-Ladesäulen der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, der Ladenetz-Kooperationspartner sowie der externen Roamingpartner sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.

(2) Für die Benutzung von öffentlichen E-Ladesäulen sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Für die Benutzung von halböffentlichen E-Ladesäulen gelten die vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten.

(3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen.

(5) Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an den E-Ladesäulen der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH hat der Kunde unverzüglich an die Hotline unter der Telefonnummer 02131-5310155 zu melden. Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

### **5. Roaming**

(1) Der Kunde ist berechtigt mit der Ladekarte die E-Ladesäulen der Roamingpartner von ladenetz.de zu nutzen.

(2) Die Nutzung der E-Ladesäule der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.

(3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.

(4) Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 70 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

### **6. Stromqualität**

Die Beladung erfolgt an allen von der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH betriebenen E-Ladesäulen zu 100 % aus Ökostrom.

### **7. Haftung**

(1) Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH haftet nicht für die Verfügbarkeit der E-Ladesäulen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.

(2) Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH haftet gegenüber dem Kunden nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).

(3) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Für den Verlust von Daten haftet die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und wenn der Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar war.

## **8. Datenschutz, Bonität**

(1) Personenbezogene Daten werden von der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

(2) Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH ist berechtigt, die erhobenen Kundendaten für Informationszwecke und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung zu nutzen. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH widersprechen.

(3) Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können. Insbesondere ist die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für sein zukünftiges Zahlungsverhalten erfasst (sog. Scoring). Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform Düsseldorf / Neuss Waterkamp, Zirbes & Coll. KG, Heesenstr. 65, 40549 Düsseldorf einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

## **9. Widerrufsrecht**

Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag für die Benutzung der Ladekarte zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH (Brief: Moselstraße 25-27, 41464 Neuss, Telefax: 02131 5310 199, E-Mail: [laderechnung@stadtwerke-neuss.de](mailto:laderechnung@stadtwerke-neuss.de)) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Ein Widerrufsformular findet der Kunde unter [www.stadtwerke-neuss.de](http://www.stadtwerke-neuss.de). Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

## **10. Sonstiges**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(2) Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.